



Regierungspräsidium Darmstadt

Regierungspräsidium Darmstadt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Mit Zustellungsurkunde

Sudarshan Germany Horizons GmbH
Brüningstraße 50
65929 Frankfurt am Main

Abteilung Umwelt Frankfurt

Unser Zeichen	0029-IV-F 43 2-53 u 12 01-00248#2025-00002
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht vom	01. Oktober 2025
Ihr Ansprechpartner	Herr Thorsten Schafer
Telefon / Fax	069/2714 4959
E-Mail	thorsten.schaefer@rpda.hessen.de
Datum	08. April 2026

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 01. Oktober 2025 wird der

Sudarshan Germany Horizons GmbH, 65929 Frankfurt am Main,
gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Carsten Andree Schneider,

gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	65926 Frankfurt am Main
Grundbuch Gemarkung:	Frankfurt Höchst
Flur:	23
Flurstück:	1/56
Gebäudefläche:	C 490

die bereits genehmigte Anlage „AZO IV“ wesentlich zu ändern. Die Änderung umfasst in erster Linie die Anpassung des sicherheitstechnischen Konzepts bei der Trocknung wasserfeuchter Azopigmente sowie deren Mahlung, Bunkerung und Abfüllung.

Mit der genehmigten Änderung gehen keine Kapazitätserhöhungen oder verfahrenstechnischen Änderungen einher.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliche BVT-Merkblätter

Für die Anlage ist folgendes BVT-Merkblatt maßgeblich:

- „BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien“, Stand Dezember 2005

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)).

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- der Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG vom 01. Oktober 2025, eingegangen am 07. Oktober 2025,
- Unterlagen, Nachträge und Austauschseiten vom 25. November 2025, 01. Dezember 2025 und 20. Januar 2026
- sowie die Antragsunterlagen gemäß dem Inhaltsverzeichnis im Anhang zu diesem Genehmigungsbescheid

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.2) unverzüglich mitzuteilen.

1.2

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.3

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.4

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.5

Während des Betriebs der Anlage muss ständig mindestens eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Person anwesend oder kurzfristig erreichbar sein. Die anwesende Mannschaftstärke muss ausreichen, um den sicheren Betrieb der Anlage zu gewährleisten.

1.6

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.7

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen und sie über alle Vorkommnisse (u. a. nach § 31 Abs. 4 BImSchG, § 3 Umweltschadengesetz, § 19 Störfallverordnung, § 19 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung, § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Gefahrstoffverordnung), durch die Gefahren hervorgerufen werden oder erhebliche Belästigungen auftreten könnten, zu informieren. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind. Gleiches gilt für alle Boden- und Gewässerverunreinigungen, die durch störungsbedingte Stofffreisetzungen aus der Anlage verursacht werden.

1.8

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen in geeigneter Form vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage und spätestens jährlich wiederkehrend bekannt zu geben.

Diese Unterweisungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

1.9

Es sind vor Inbetriebnahme Betriebsanweisungen aufzustellen, in denen mindestens folgende Themen enthalten sein müssen:

- Ein- und Auslagerung
- Entleer- und Spülvorgänge ortsbeweglicher Druckgefäße
- Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der geänderten Anlage
- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen

In die Betriebsanweisungen sind weiterhin aufzunehmen: Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten.

1.10

Die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.2 unverzüglich mitzuteilen.

2. Immissionsschutz - Luftreinhaltung

2.1

Der Massenstrom ist die während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßigem Betrieb der Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretende Emission der gesamten Anlage maßgeblich emittiert aus den folgenden gefassten Quellen:

E100 zentraler Abluftwäscher
E61 Bandrockner T11
E5 Hauptbunker HB11
E6 Abfüllung AW11
E62 Bandrockner T21
E10 Hauptbunker HB21
E11 Abfüllung AW21
E63 Bandrockner T31
E15 Hauptbunker HB31
E16 Abfüllung AW31
E64 Bandrockner T41
E23 Mahlbunker MB41 und 42
E25 Hauptbunker HB41
E24 Vorbunker VB41-46
E56 Hauptbunker HB42
E65 Bandrockner T51
E31 Mahlbunker MB 51
E32 Vorbunker 51-56
E33 Hauptbunker HB51
E66 Bandrockner T61
E40 Mahlbunker MB 61
E41 Vorbunker VB61-66
E42 Hauptbunker HB61
E67 Bandrockner T71
E50 Mahlbunker VB71-76
E51 Hauptbunker HB71
E53 Mahlbunker MB52
E54 Mahlbunker MB62

Es gelten folgende Massenstrombegrenzungen:

1. Organische Stoffe insgesamt dürfen gemäß TA Luft, Nr. 5.2.5 Abs. 1 folgende Massenkonzentration im Abgas (angegeben als Gesamtkohlenstoff) nicht überschreiten: 50 mg/m³

1.1 Klasse I Stoffe gemäß TA Luft, Nr. 5.2.5 (2-Chloranilin, Anilin, p-Toluidin, 5-Chlor-o-toluidin) insgesamt dürfen folgende Massenkonzentration im Abgas nicht überschreiten:
20 mg/m³

2. Gesamtstaub darf gemäß TA Luft, Nr. 5.2.1 Abs. 1 folgende Massenkonzentration im Abgas nicht überschreiten:
20 mg/m³

3. Karzinogene Stoffe dürfen gem. TA Luft Nr. 5.2.7.1.1 Abs.1, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, folgende Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Namentlich nicht genannte karzinogene Stoffe, zu denen keine Informationen zur Wirkungsstärke vorliegen, werden vorsorglich der Klasse I zugeordnet (4-Chlor-o-toluidin, 4-Chloranilin): 0,05 mg/m³

Klasse II (o-Toluidin, o-Anisidin): 0,5 mg/m³

Wird die Massenkonzentration an der Emissionsquelle E100 Zentrale Abluftwasche gemessen, gelten die Begrenzungen als eingehalten, wenn der größte Messwert (zuzüglich der Messunsicherheit) multipliziert mit dem Quotienten aus dem Gesamtvolumenstrom der Quelle E100 und den Volumenströmen der Teilanlagen, an denen die eigentliche Emission an Stoffen gem. TA Luft Nr. 5.2.7.1.1 Abs 1 entstehen, kleiner ist als die angegebenen Grenzwerte.

4. Zusätzlich gelten für die Emissionsquelle E100 Zentrale Abluftwasche folgende Massengrenzen:

Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff dürfen gem. TA Luft Nr. 5.2.4 i. V. m. Nr. 5.4.1.10a folgende Massenkonzentration im Abgas nicht überschreiten: 10 mg/m³

Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid dürfen gem. TA Luft Nr. 5.2.4 Klasse IV i. V. m. Nr. 5.4.1.10a folgenden Massenstrom im Abgas nicht überschreiten: 1,25 kg/h

Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid dürfen gem. TA Luft Nr. 5.2.4 Klasse IV folgenden Massenstrom im Abgas nicht überschreiten: 1,8 kg/h

2.2

Produkte, deren Zersetzungsprodukte unter Nr. 5.2.4 Klasse I bzw. 5.2.7.1.1 TA Luft fallen und die tatsächlich im Abgas nachgewiesen werden können, dürfen nur auf dem Bandtrockner 21 getrocknet werden.

2.3

Der Prozessschritt „Kochfinish“ für Produkte, deren Zersetzungsprodukte unter Nr. 5.2.4 Klasse I bzw. 5.2.7.1.1 TA Luft fallen, darf nur in Kesseln stattfinden, deren Abluft über die zentrale Abluftwasche E100 emittiert wird.

2.4

Vorgänge, bei denen es zu Chlorwasserstoff-, Stickstoffoxid-, oder Schwefeloxidemissionen kommen kann, dürfen nur innerhalb von Aggregaten durchgeführt werden, die über die Emissionsquelle E100 emittieren.

2.5

Zur Feststellung, ob die unter Punkt 2.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, sind Messungen von einer nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Stelle durchführen zu lassen. Die Messungen an den Emissionsquellen aus 2.1 sind wiederkehrend alle 3 Jahre zu wiederholen.

2.6

Samtliche Emissionsmessungen sind bei dem Betrieb zum Zeitpunkt der voraussichtlich höchsten Emission an der Emissionsquelle vorzunehmen.

2.7

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan (gemäß Anlage B3 der DIN EN 15259, siehe unter https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf) zu erstellen. Dieser soll Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

2.8

Der Messplan ist rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) -Dienststelle Kassel- Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel vorzulegen sowie mit dem Dezernat IV/F 43.2 abzustimmen.

2.9

Zur Durchführung der Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen. Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Anforderungen an Messplätze und Messstellen ..) sind zu beachten.

2.10

Der Betreiber hat die beauftragte Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom HLNUG zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden (siehe [<https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=Immissionsschutz-Stelle>] Musterbericht für Emissionsmessungen nach VDI 4220 Blatt 2 (Anhang A)).

2.11

Über das Ergebnis der Messungen ist jeweils ein Messbericht erstellen zu lassen. Dieser ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Dezernat IV/F 43.2) unverzüglich in elektronischer Form zu übermitteln.

3. Anlagensicherheit

3.1

Werden Stoffe der Gefahrenklasse Deflagration (GKD) 1 auf den Bandtrocknungsanlagen getrocknet, muss im Falle eines Brandes die Brandbekämpfung mittels Dampfloschanlage automatisiert erfolgen. Eine manuelle Auslösung einer Wasserloschung muss jederzeit möglich sein.

Werden Stoffe der GKD 2 und GKD 3 auf den Bandtrocknungsanlagen getrocknet, muss die automatisierte Loscheinrichtung mit Wasser betrieben werden. Der Nachweis für die Wahl des Loschmittels muss sowohl über das Produktwechselprotokoll dokumentiert werden als auch über einen Stellungsrückmelder am Anschluss der Loschmedien registriert werden. Die Aufzeichnungen dazu sind drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

3.2

Die Bandtrocknungsanlagen dürfen nur betrieben werden, wenn sichergestellt ist, dass die Temperatur des zum Trocknen benutzten Dampfes eine Temperatur von 200 °C nicht übersteigt. Die maximale Trocknungstemperatur von 160 °C in den Bandtrocknungsanlagen darf produktunabhängig nicht überschritten werden.

3.3

Es dürfen nur Pigmente in den Bandtrocknungsanlagen getrocknet werden, die sich bei Warmlagerungen für über 24 h im 400 mL oder 1 L Drahtkorbbest bis 180 °C unkritisch verhalten. Produkte mit einer Selbstentzündungstemperatur im 1-L-Korb von unter 100 °C dürfen nicht getrocknet werden.

3.4

Die Bandtrocknungsanlagen sind täglich auf Ablagerungen zu kontrollieren. Sollten dabei in Trocknerzonen, bei denen die Zonentemperatur der sicheren Handhabung des zu trocknenden Produkts entspricht, dauerhafte Ablagerungen von mehr als 10 cm vorgefunden werden oder in den Trocknerzonen, bei denen die Zonentemperatur der sicheren Trocknung entspricht, dauerhafte Ablagerungen von mehr als 1 cm vorgefunden werden, ist der Trocknungsvorgang schnellstmöglich zu beenden und der entsprechende Trockner zu reinigen. Im Betrieb oder bei Erfordernis (z. B. Inbetriebnahme) muss eine regelmäßige Reinigung (mindestens alle 4 Wochen) stattfinden.

3.5

Die Funktionsfähigkeit der Temperaturüberwachung im Abgasstrom, den Trocknungszone der Bandtrocknungsanlagen und am Dampfeingang muss jederzeit während der Trocknungsvorgänge gegeben sein. Ein Ausfall der Temperaturmessungen muss sicher registriert werden. Kommt es zu einem Ausfall einer der Temperaturüberwachungen, muss sichergestellt sein, dass die Versorgung mit Heizmedien unterbrochen wird, um eine unzulässige Temperaturerhöhung zu verhindern.

3.6

Aufschiebende Bedingung:

Die wesentlich geänderte Anlage darf nicht in Betrieb genommen werden, bevor eine Sicherheitsbetrachtung durchgeführt wurde, um die minimalste Fördermenge an Abluft zu bestimmen, die benötigt wird, um eine explosionsfähige Atmosphäre in der Abluftleitung der Bandtrocknungsanlagen zu verhindern. Diese Sicherheitsbetrachtung muss zusätzlich die Art und Ausführung der Überwachung des Volumenstroms beinhalten. Die technische Ausführung ist entsprechend umzusetzen. Bei Ausfall der Ventilatoren oder der Umlaufüberwachung sind die Bandtrocknungsanlagen unverzüglich in einen sicheren Zustand zu überführen.

3.7

Die Ventilatoren gelten als sicherheitsrelevante Einrichtungen (srA) aufgrund ihrer Funktion (Verhinderung explosionsfähiger Atmosphäre) und sind daher so zu betreiben, dass sie einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu anderen Trocknerteilen haben. Sie sind einmal jährlich zu warten und als srA in den Sicherheitsbericht mit aufzunehmen.

3.8

Reib- und schlagempfindliche Stoffe dürfen in den Bandtrocknungsanlagen nicht getrocknet werden.

3.9

Sollen Stoffe der GKD 2 oder 3 auf den Bandtrocknungsanlagen verarbeitet werden, so sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung jeweils vorab zu bestimmen und gesondert auszulegen.

3.10

Die Löscheinrichtungen der Bandtrocknungsanlagen sind regelmäßig, mindestens einmal jährlich, auf Funktionalität zu überprüfen. Dies ist schriftlich zu dokumentieren.

4. Brandschutz

4.1

Die Werkfeuerwehr, welche vom Standortbetreiber betrieben wird, wird als notwendig zur Gefahrenabwehr betrachtet. Die Werkfeuerwehr muss in Organisation, Funktionsstärke und Ausrüstung dem jeweils gültigen Werkfeuerwehrbescheid entsprechen. Die Überprüfung des Werkfeuerwehrbescheides erfolgt gemäß HBKG § 14 alle fünf Jahre.

5. Abfallrecht

5.1

Abfallschlüssel-Zuweisungen in den Antragsunterlagen, die nicht durch Nebenbestimmungen dieses Bescheides geändert wurden, sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden.

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung des Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. IV/F, Dezernat 42.2 -Abfallwirtschaft West- erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

5.2

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei einer Betriebsstilllegung Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. IV/F, Dezernat 42.2 - Abfallwirtschaft West- rechtzeitig vor einer geplanten Entsorgung anzuzeigen.

6. Arbeitsschutz

6.1

Die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG i. V. m. § 6 Abs. 4 und 5 GefStoffV ist hinsichtlich der Gefährdung durch Brände zu aktualisieren. Hierbei sind insbesondere auch Reinigungs- und Wartungsarbeiten zu berücksichtigen. Die sich aus der Gefährdungsbeurteilung abgeleiteten Schutzmaßnahmen sind zu dokumentieren. Die Beschäftigten sind anhand einer entsprechenden Betriebsanweisung zu unterweisen.

6.2

Für die Trocknerzonen sind in Abhängigkeit der festgelegten Temperaturgrenzwerte entsprechende Reinigungsanforderungen zu definieren, zu dokumentieren und umzusetzen.

[REDACTED]

6.3

Die Funktionsfähigkeit der Temperaturüberwachung des Abgasstromes ist in kurzzeitigen Abständen zu überprüfen, z. B. durch eine automatische Plausibilisierung zweier Temperaturmessungen oder durch eine Protokollierung der Temperaturverläufe durch das Betriebspersonal. Für den Fall einer Abweichung vom Normalzustand, sind entsprechende Schutzmaßnahmen festzulegen.

6.4

Die Umluft-Ventilatoren der Trockner sind regelmäßig auf innere und äußere Beschädigungen sowie auf Ablagerungen zu überprüfen. Hierzu sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung geeignete Prüfintervalle festzulegen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind zu dokumentieren.

6.5

Für Wartungs-, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten an den Trocknern ist ein Freigabesystem im Sinne des § 11 Abs. 1 i. V. m. Anhang I Nr. 1.4 GefStoffV zu realisieren.

7. Bodenschutz / Ausgangszustandsbericht

7.1

Aufschiebende Bedingung:

Die wesentlich geänderte Anlage darf erst nach Vorlage des Ausgangszustandsberichts (AZB) und Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.2) in Betrieb genommen werden (§ 7 Abs. 1 Satz 6 der 9. BImSchV).

7.2

Auflagenvorbehalt:

Die Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen, die sich aus den Erkenntnissen des AZB zu den Anforderungen nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV, insbesondere zur Überwachung von Boden und Grundwasser, ergeben.

7.3

Der Ausgangszustandsbericht ist durch ein fachkundiges Ingenieurbüro oder eigenes qualifiziertes Personal zu erstellen. Die Sach- und Fachkunde ist entsprechend zu dokumentieren.

8. Lärmschutz

8.1

Spätestens sechs Monate nach Erteilung dieser Genehmigung ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1 – Immissionsschutz/Lärmschutz – ein Schallminderungskonzept zur Abstimmung vorzulegen (per E-Mail an Poststelle_iv_f@rpda.hessen.de), das die Einhaltung der Vorsorgepflicht der Gesamtanlage nach Nr. 3.3 der TA Lärm unter Berücksichtigung technisch möglicher sowie verhältnismäßiger Maßnahmen belegt. Für das Schallminderungskonzept sollen die vorgelegten Daten des Schallmessberichts Nr. 016.13 vom 11.03.2015 auf Aktualität geprüft und bei Erfordernis durch neu durchzuführende Messungen ersetzt bzw. ergänzt werden. Die Frist zur Vorlage des Konzepts kann auf Antrag verlängert werden.

8.2

Sollten sich aus dem Schallminderungskonzept notwendige Schallschutzmaßnahmen ergeben, sind diese umzusetzen und die Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen ist durch einen Sachverständigen für Schallschutz zu begleiten. Spätestens einen Monat nach Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1 – Immissionsschutz/Lärmschutz – eine Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung durch den Sachverständigen vorzulegen bzw. zu bescheinigen, dass die Schallschutzmaßnahmen entsprechend der Angaben des Schallminderungskonzepts ausgeführt wurden (E-Mail an Poststelle_iv_f@rpda.hessen.de).

9. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

9.1

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

9.2

Im Falle der Betriebseinstellung sind sachkundige Arbeitnehmer und Fachkräfte im erforderlichen Umfang solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

9.3

Nach Betriebseinstellung ist der Zustand des Untergrundes durch analytische Untersuchungen festzustellen.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.10 (Chemische Erzeugnisse) des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der 'Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV)' vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl. S. 42), das Regierungspräsidium Darmstadt.

Anlagenabgrenzung

Die Anlage „AZO IV“ wird von der Firma Sudarshan Germany Horizons GmbH im Industriepark Höchst, 65929 Frankfurt am Main betrieben. Sie ist gemäß Nr. 4.1.10 Anhang 1 der 4. BImSchV i.V.m. § 4 BImSchG genehmigungsbedürftig.

Der Betrieb der Anlage ist nach BImSchG u. a. mit der Genehmigung Az. IV/5-53e-201-FWH-149 vom 27.02.1976 genehmigt. Mit den Genehmigungen Az. IV/5-53e-201-FWH-149, -

FWH-149a und -FWH-149b vom 27.02.1976 ist dem Betrieb AZO IV, C490, erlaubt, Azopigmente [REDACTED] mit einer Gesamtkapazität von 10.800 Jahrestonnen herzustellen. Im Betrieb AZO IV wird gegenwärtig eine Palette von Azopigmenten in einer Kombination prinzipiell gleicher Grundoperationen in sieben voneinander unabhängigen Produktionsstraßen in Chargen synthetisiert [REDACTED]. Die Anlage umfasst das Gebäude C490 (Produktionsgebäude/-anlage).

Verfahrensablauf

Die Firma Sudarshan Germany Horizons GmbH hat am 07. Oktober 2025 einen Antrag gestellt, die Anlage „AZO IV“ nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wesentlich zu ändern. Ergänzende Unterlagen wurden am 25. November 2025, 01. Dezember 2025 sowie am 20. Januar 2026 nachgereicht. Die Antragsunterlagen wurden unter Beteiligung der betroffenen Stellen auf Vollständigkeit überprüft. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde zum 16. Dezember 2025 erklärt.

Die Antragstellerin beantragte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie einer Auslegung der Antragsunterlagen abzusehen. Dem wurde zugestimmt, da durch die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind, da insbesondere

- keine neuen Produkte hergestellt werden,
- keine neuen Stoffe eingesetzt werden,
- keine Kapazitätserhöhung stattfindet,
- keine neuen luftgetragenen Emissionen entstehen und
- das Abwasserkonzept nicht geändert wird.

Der Antragstellerin wurde dieser Bescheid am 13.02.2026 gemäß § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Anhörung vorgelegt. Die Antragstellerin äußerte im Rahmen der Anhörung, dass aus ihrer Sicht keine Pflicht zur Erstellung eines Berichts über den Ausgangszustand bestehe. Dem kann behördlicherseits nicht gefolgt werden (siehe Begründung zum Bodenschutz / Ausgangszustandsbericht).

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Absatz 2 der 9. BImSchV i. V. m. § 9 Abs. 1 und der Anlage 1 Nr. 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Nach Prüfung durch die Genehmigungsbehörde anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG sind solche Auswirkungen nicht erkennbar.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG am 26.01.2026 im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Raumbedeutsame Planungen (§ 50 BImSchG), Land-use-planning (LUP)

Die Anlage AZO IV ist gemäß der 12. BImSchV Teil des Betriebsbereichs der oberen Klasse der Sudarshan Germany Horizons GmbH im Industriepark Höchst, Frankfurt am Main.

Durch die wesentliche Änderung der Anlage – die Anpassung des Sicherheitskonzeptes – werden weder neue gefährliche Stoffe eingesetzt, noch ändert sich das Hold-Up der nach 12. BImSchV relevanten Stoffe. Auch die physikalischen Parameter sowie der Standort der relevanten Stoffe nach der 12. BImSchV ändern sich nicht. Durch das Vorhaben sind schädliche Umweltaspekte und – Auswirkungen im Sinne des § 50 BImSchG offensichtlich auszuschließen.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BlmSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Frankfurt - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde, wobei folgende Bereiche abgedeckt wurden:

Immissionsschutz / Lärmschutz,
Bodenschutz / Altlasten,
Brandschutz,
Wasserrecht,
Abfallrecht,
Arbeitsschutz

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Luftreinhaltung

Für die Anlage AZO IV greifen die Sonderregelungen der TA Luft 2021, die unter 5.4.4.1.10a definiert sind, da eine Genehmigung zum Betrieb vor dem 08. Mai 2015 existierte. Daher gelten für organische Stoffe die Anforderungen der Nr. 5.2.5 der TA Luft. Für karzinogene Stoffe ist weiterhin die Nr. 5.2.7.1 anzuwenden. Abgase, die nicht in eine zentrale Entstaubungsanlage eingebunden werden, halten eine Massenkonzentration von 10 mg/m³ ein.

Für gasförmige anorganische Chlorverbindungen und Stickoxide sind die Regelungen aus TA Luft Nr. 5.4.4.1.10a anzuwenden. Antragsgegenstand ist weiterhin die Führung der Abluft aus den ehemaligen Emissionsquellen E37 und E46 (Lösemittelfinish) auf die zentrale Abluftreinigung E100. Dies führt zu einer Verbesserung der Abluftsituation. Da das zugrundeliegende Genehmigungsverfahren darüber hinaus keine Auswirkung auf die Emissionssituation an luftgetragenen Stoffen hat, bedürfen diese Grenzwerte keiner Änderung. Zur besseren Übersicht werden die bereits bestehenden Grenzwerte als Nebenbestimmung in den Bescheid aufgenommen. Aufgrund der bekannten Zerfallsprodukte, die im Finishprozess entstehen, werden für die Einzelstoffe ebenfalls Grenzwerte festgesetzt. Die getroffene Regelung zur Berechnung des Quotienten Abluftstrom Quelle E100/ Abluftstrom emittierende Teilanlage bereinigt etwaige Abgasverdünnungen.

Um sicherzustellen, dass die festgelegten Grenzwerte an den Emissionsquellen eingehalten werden, ist eine Emissionsmessung gemäß § 28 BlmSchG durchzuführen und alle drei Jahre zu wiederholen (Nebenbestimmung V 2.5 bis 2.11). Diese Maßnahme ist sowohl geeignet die Emissionssituation der Anlage zu bewerten als, in Abwägung zur Messung aller begrenzten Emissionen, auch verhältnismäßig und angemessen. Bezüglich der betrieblichen Emissionen ist somit ausreichend gewährleistet, dass die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen - und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG - Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen - erfüllt werden.

Das zugrundeliegende Genehmigungsverfahren hat als solches keine negativen Auswirkung auf die bisherige Emissionssituation an luftfremden Stoffen. Auch werden mit der geplanten Änderung keine neuen gefassten Emissionsstellen geschaffen.

Anlagensicherheit

Mit den im Antrag beschriebenen Maßnahmen sollen die Vorgaben aus dem Gutachten der [REDACTED] umgesetzt werden. Änderungen an der generellen Verfahrensweise finden nicht statt. Es werden einige Messstellen angepasst und neue organisatorische technische Maßnahmen zur Branderkennung und -bekämpfung definiert. Diese entsprechen den Vorgaben des Gutachtens. Es ist daher davon auszugehen, dass das Brand- und Explosionsrisiko im Trocknungs-, Mahlungs-, und Bunkerungsvorgängen auf ein vertretbares Maß reduziert wird.

Es werden keine neuen Stoffe eingesetzt. Der genehmigte Hold-Up an störfallrelevanten Stoffen ändert sich nicht.

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen dienen zur Vereinfachung der Überwachung. Sie ergeben sich entweder aus Angaben des Antrages oder aber Vorgaben des Inburex Gutachtens (S. 32/33 und 37/38).

Die Betreiberpflicht gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1, die Trocknung, Mahlung und Bunkerung der Pigmente ausreichend sicher durchführen zu können, ist als erfüllt anzusehen.

Lärmschutz

Hinsichtlich der Geräuschemissionen ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und Nr. 3.1 der TA Lärm so zu errichten und zu betreiben, dass sichergestellt ist, dass

- die von der Anlage ausgehenden Geräusche, einschließlich der der Anlage zuzurechnenden Verkehrsgeräusche – Nr. 7.4 TA Lärm – keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen ist, insbesondere durch den Stand der Technik zur Lärminderung entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Nach Durchsicht und Überprüfung der Antragsunterlagen, ist davon auszugehen, dass durch die beantragten Änderungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Lärm hervorgerufen werden.

Entsprechend der Nr. 2.4 der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) in Verbindung mit den Beschlüssen des LAI ist dabei jedoch die zu beurteilende Anlage als Gesamtanlage, einschließlich der beantragten Änderung, zu betrachten.

Da die Prüfung der Einhaltung der Vorsorgepflicht gemäß Nr. 3.3 der TA Lärm für die Gesamtanlage nicht innerhalb des Genehmigungsverfahrens abgeschlossen werden konnte, werden über die o. g. Nebenbestimmungen die Vorlage der erforderlichen Nachweise geregelt.

Gemäß den Antragsunterlagen ist darüber hinaus davon auszugehen, dass von der betrachteten Anlage keine Schallereignisse ausgehen, die im Bereich schutzbedürftiger Räume anderer Betreibergesellschaften innerhalb des Industrieparks Höchst zu unzulässigen Schalleinwirkungen führen.

Energieeffizienz

Die geplante Änderung hat keinen Einfluss auf den Verbrauch von Primärenergien. Es entstehen offensichtlich keine neuen Energieströme, die möglicherweise genutzt werden könnten.

Naturschutz

Das Vorhaben liegt im bauplanungsrechtlichen Innenbereich. Daher sind die Vorschriften der Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) nicht anzuwenden. Außerdem ist die Fläche bereits asphaltiert. Relevante Arten i.S. des § 44 BNatSchG, Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Somit sind keine naturschutzrechtlichen Zulassungen erforderlich. Gegen die Genehmigung des Vorhabens bestehen keine Bedenken.

Baurecht

Bauplanungsrechtlich und bauordnungsrechtlich bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Brandschutz

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken bei der Umsetzung des Vorhabens. Die Nebenbestimmung 4.1 soll sicherstellen, dass Produktionsprozesse nur dann ablaufen dürfen, wenn eine entsprechende Gefahrenabwehr durch die Werksfeuerwehr gewährleistet ist. Die Forderungen begründen sich in der Ermöglichung von wirksamen Löschmaßnahmen sowie der effektiven Durchführung von Maßnahmen, die Ereignisse oder Störfälle verhindern bzw. deren Auswirkungen minimieren sollen. Sie sind aus Sicht der Branddirektion, zur Wahrung der Schutzziele, welche sich aus dem Bauordnungs- und Immissionschutzrecht (vgl. §14 Abs. 1 HBO, §1 BImSchG) ergeben, notwendig.

Bodenschutz / Ausgangszustandsbericht

Bei der bestehenden Anlage AZO IV handelt es sich um eine Anlage nach der Industrie-Emissionsrichtlinie (§ 3 Abs. 8 BImSchG in Verbindung mit § 3 der 4. BImSchV und Nr. 4.1.10, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht - AZB) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Die Antragstellerin nahm im Rahmen der Anhörung dahingehend Stellung, dass sich aus dem vorgelegten Konzept zum Ausgangszustandsbericht in Kapitel 22 der Antragsunterlagen ergebe, dass aufgrund der tatsächlichen in der Anlage vorzufindenden Umstände sowie der technischen und organisatorischen Gegebenheiten die Möglichkeit einer Verschmutzung von Boden und Grundwasser durch die relevanten gefährlichen Stoffe nicht gegeben sei. Wegen der Einzelheiten wird auf die Stellungnahme der Antragstellerin vom 23. Mai 2026 Bezug genommen.

Dem kann behördlicherseits nicht gefolgt werden. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers kann vorliegend nicht ausgeschlossen werden, da die erforderlichen technischen Anforderungen, die über die AwSV hinausgehen, bei der zentralen Rückhalteeinrichtungen, den Abwassergruben, nicht vorhanden sind. Die Darstellung im Kapitel 22 der Genehmigungsantragsunterlagen hinsichtlich des über die AwSV hinausgehenden Sicherheitsniveaus beim Umgang mit Stoffen in den oberen Stockwerken des Gebäudes C490 ist insofern nicht plausibel.

Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers kann bei dieser Anlage u. a. deshalb nicht ausgeschlossen werden, da die Rückhaltung der HBV-Anlage im Wesentlichen in den einwandigen Abwassergruben im Erdgeschoss des nicht unterkellerten Gebäudes C490 erfolgt. In den oberen Stockwerken sind dementsprechend nur Ableitflächen zu den Abwassergruben vorhanden. Einzelne Vorlagebehälter verfügen über separate Rückhalteeinrichtung, die allerdings bei dieser Beurteilung nicht relevant sind, weil mit den dort vorgehaltenen Stoffen auch über den Ableitflächen in nicht unerheblichem Umfang umgegangen wird. Auch ist seitens der Antragstellerin keine Einzelfallbetrachtung für die entsprechenden Stoffe vorgelegt worden. Die Ausführungen der Antragstellerin sind daher insgesamt zu pauschal und nicht geeignet nachzuweisen, dass Stoffeinträge in Boden oder Grundwasser während der gesamten Betriebsdauer der Anlage nicht zu besorgen sind.

Nach § 25 Abs. 2 der 9. BlmSchV ist bei Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden, bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage ein Bericht über den Ausgangszustand anzufertigen, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft; diese Situation ist hier gegeben. Der vorliegende Genehmigungsantrag ist der erste nach Inkrafttreten der Industrie-Emissionsrichtlinie am 02. Mai 2013.

Nach § 7 der 9. BlmSchV kann die Behörde zulassen, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit nicht unmittelbar von Bedeutung sind (z. B. der AZB) bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage / des Projektes (Anlagenänderung) nachgereicht werden können. Dieser letztmögliche Zeitpunkt wurde hier zugestanden, jedoch in Form der aufschiebenden Bedingung.

Zu Nebenbestimmung 7.1 dieses Genehmigungsbescheids:

Da bei Erteilung dieses Genehmigungsbescheids der Ausgangszustandsbericht (AZB) noch nicht vorliegt bzw. die Zustimmung der Genehmigungsbehörde zum AZB noch nicht erteilt ist, wird die Bedingung in diesen Bescheid aufgenommen, dass die wesentlich geänderte Anlage erst nach Vorlage des AZB und Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.2) in Betrieb genommen werden darf (§ 7 Abs. 1 Satz 6 der 9. BlmSchV).

Zu Nebenbestimmung 7.2 dieses Genehmigungsbescheids:

Nebenbestimmungen, die sich aus den Erkenntnissen zur Erstellung des AZB heraus auf Anforderungen nach § 21 Abs. 2a der 9. BlmSchV beziehen, insbesondere zur Überwachung von Boden und Grundwasser, werden unter Auflagenvorbehalt vorgesehen, da sich ihre technische Ausgestaltung ggf. erst nach Vorlage des AZB erkennen lässt und die zuständige Genehmigungsbehörde nur so weitere technische Vorgaben verbindlich festlegen kann. Die ggf. erforderlichen Festlegungen von Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser (Turnus und Umfang) erfolgt durch mein Dezernat IV/F 41.5. Diesbezügliche Festlegungen werden auf der Basis des AZB erstellt.

Das Einverständnis der Antragstellerin nach § 12 Abs. 2a BlmSchG mit dem Auflagenvorbehalt unter Nebenbestimmung 7.2 dieses Genehmigungsbescheids wurde am 23.02.2026 erklärt.

Anlagenbezogener Gewässerschutz

Aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die beantragten Änderungen. Wesentliche Änderungen mit Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erkennen. Nebenbestimmungen werden daher nicht festgelegt.

Abfallrecht

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken. Durch das Vorhaben werden prozessbedingt keine neuen Abfälle oder bekannte Abfälle in größerer Menge erzeugt. Die Nebenbestimmungen zum Abfallrecht ergehen aufgrund § 7 -Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft-, § 9 -Getrennthalten von Abfällen zur Verwertung, Vermischungsverbot- und § 15 - Grundpflichten der Abfallbeseitigung- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - KrWG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz - HAKrWG.

Arbeitsschutz

Die oben genannten Nebenbestimmungen Nr. 6.1-6.5 sind geeignet und erforderlich um die im Bericht [REDACTED]

[REDACTED] beschriebene Brandgefahr zu minimieren. Insbesondere, da laut dem Bericht eine frühzeitige und erfolgreiche Brandbekämpfung, bzw. die Vermeidung von Bränden auch von der Umsetzung der genannten Nebenbestimmungen abhängt.

Die Nebenbestimmungen sind angemessen, da sie sich aus den gesetzlichen Vorgaben des ArbSchG, der GefStoffV und der BetrSichV ableiten, bzw. von diesen teilweise konkret gefordert werden. Des Weiteren stellen die Nebenbestimmungen organisatorische Anforderungen sicher, deren Umsetzung weder mit unangemessenen Kosten, noch mit unangemessenem Zeitaufwand oder Belastung verbunden sind.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin in Kapitel 21 der Antragsunterlagen entscheidende Schritte dargelegt. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht abschließend sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen

erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), auf das Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), auf die Arbeitsstättenverordnung, auf die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblätter der zuständigen Berufsgenossenschaft, auf die VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und auf die in sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, war die beantragte Genehmigung unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

Im Auftrag

gez.

Thorsten Schäfer

Anhang: - Hinweise zum Genehmigungsbescheid
 - Inhaltsverzeichnis der Genehmigungsantragsunterlagen